



Passauer Universitätsstiftung

Passauer

Universitätsstiftung



Satzung

Präambel

¹In den nunmehr 20 Jahren seit ihrer Gründung hat die Universität Passau eine herausragende Bedeutung für den ostbayerischen Raum erlangt.

²Zur Förderung der durch Gesetz bestimmten und der eigengesetzten Aufgaben und Ziele der Universität Passau in Forschung und Lehre, zur Unterstützung der mannigfachen sozialen Belange der Mitglieder der Hochschule, insbesondere der Studierenden, sowie zur Stärkung der Beziehungen zwischen Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zum Wohl der gesamten Region wurde von den Stiftern die Passauer Universitätsstiftung errichtet.

³Die Stiftung soll – in weiter Zukunft finanziell entsprechend ausgestattet – in der Lage sein, der Verwirklichung staatlicher und sonstiger Aufgaben der Universität eine Effizienz zu verleihen, die durch den Einsatz vorhandener Mittel allein nicht erreichbar ist.

⁴Hierbei soll die Stiftung auch dazu dienen, das spezifisch eigenständige, die Universität Passau von anderen Hochschulen unterscheidende Profil mitzugestalten.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Passauer Universitätsstiftung“. ²Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Passau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) ¹Die Passauer Universitätsstiftung widmet sich der Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Universität Passau, vor allem durch die Förderung von Forschung und Lehre durch Unterstützung einzelner Forschungsprojekte und Lehrmaßnahmen. ²Ferner wirkt sie mit bei der Lösung sozialer Probleme der Mitglieder der Hochschule durch die Linderung sozialer Notlagen im Einzelfall.
- (2) ¹Die Realisierung des Stiftungszwecks wird mit der Förderung von Einzelprojekten begonnen, insbesondere durch finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten und Lehrmaßnahmen. ²Entsprechend der Entwicklung des Stiftungsvermögens wird die Verwirklichung des Stiftungszwecks auf den gesamten Aufgabenbereich der Universität Passau ausgedehnt.
- (3) Die Förderung von Forschungsprojekten und Lehrmaßnahmen erfolgt insbesondere durch einzelne Gerätebeschaffungen, durch die Bezuschussung einzelner Personalmaßnahmen (z. B. für Hilfskräfte, Gastvorträge, Reisen oder Lehraufträge) sowie im studentischen Bereich durch die Bezuschussung einzelner Exkursionen, Praktika und Stipendien.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Vermögen

- (1) ¹Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es bestand zum Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 500.000 DM (ca. 255.000 €). ³Zum 31.12.2006 betrug das Grundstockvermögen 1.528.253,89 €.
- (2) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.
- (3) Zustiftungen sind möglich.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen und Spenden, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
²Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
²Den Stiftungsorganen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. ³Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist jeweils zulässig. ⁴Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) ¹Der Stiftungsvorstand ist das Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung. ²Ihm obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind. ³Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehört auch die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, die innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen hat und dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (4) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. ²Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gemäß ihren festgelegten Aufgaben und Befugnissen die Stiftung vertreten können.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung mit Unterstützung des Geschäftsführers und des Schatzmeisters. ²Er kann unaufschiebbare Entscheidungen allein treffen.
- (6) Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (7) ¹Der Schatzmeister verwaltet das Stiftungsvermögen. ²Er vertritt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn beide verhindert sind.
- (8) ¹Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und den Schatzmeister in der Verwaltung der laufenden Stiftungsangelegenheiten. ²Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates vor und führt Protokoll. ³Er vertritt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister bei deren Verhinderung.

- (9) Der Stiftungsvorstand bestimmt im Rahmen der Absätze 5 bis 8 die konkreten Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch der Betroffenen erfolgt.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sowie telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden. ²Telegrafische und fernmündliche Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) ¹Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

- (1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern: den beiden an der Gründung beteiligten Stiftern Neuburger Gesprächskreis Wissenschaft und Praxis an der Universität Passau e. V. und Sparkasse Passau, einem Mitglied der Universität Passau sowie zwei weiteren geeigneten Persönlichkeiten. ²Die beiden Stifter nach Satz 1 sind auf Dauer Mitglieder des Stiftungsrates; der Neuburger Gesprächskreis Wissenschaft und Praxis an der Universität Passau e. V. bestimmt das von ihm entsandte Mitglied jeweils auf die Dauer von fünf Jahren; die Sparkasse Passau ist durch ihren jeweiligen Vorstandsvorsitzenden vertreten. ³Für die übrigen Mitglieder beträgt die Amtszeit fünf Jahre.
- (2) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat selbst auf die fünf erforderlichen Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 1. ²Eine Wiederbestellung als Stiftungsratsmitglied ist möglich. ³Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) ¹Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. ²Im Einzelnen hat er insbesondere folgende Befugnisse:
- Bestellung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und auf dessen Vorschlag der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - Prüfung der Jahres- und Vermögensrechnung

- Beschlussfassung von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
 - Erteilung von Empfehlungen hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks und der Anlage des Stiftungsvermögens
 - Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Stifterversammlung

(aufgehoben)

§ 11

Geschäftsstelle

Wenn es die finanziellen Mittel der Stiftung erlauben und ein entsprechender Bedarf besteht, kann die Stiftung eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal errichten.

§ 12

Satzungsänderungen

¹Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. ²Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Sie sind der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

§ 13

Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Universität Passau oder deren Rechtsnachfolger. ²Die Universität hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1994, genehmigt am 03.05.1994, außer Kraft.

Passau, den 12.06.2007

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands

gez.

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Impressum

Herausgeber: Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau

Gestaltung
und DTP: Referat für Presse, Öffentlichkeitsarbeit,
Veranstaltungen
Silke Roth, Mag. art

Druck: Ostler Druck, Passau